

- Inoffizielle Übersetzung -



Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 12/2561

Investitionsförderungsmaßnahme zur Unterstützung der Notierung von Unternehmen
an der thailändischen Börse

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung und gemäß Abschnitt 16, Abschnitt 18 und Abschnitt 31 des Investment Promotion Act 2520 (1977) macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung, um thailändische Entrepreneur zu fördern, ihr Potenzial zu steigern und durch die Börsennotierung ihrer Unternehmen nachhaltiges Wachstum zu erzielen:

1. Geförderte Unternehmen mit einer Körperschaftsteuerbefreiung gemäß Abschnitt 31 §1, die an der thailändischen Börse notiert sind, sind für weitere 100% der Kapitalinvestition von der Körperschaftsteuer befreit (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital).

2. Geförderte Investitionsprojekte haben trotz der bereits erzielten Einnahmen einen Anspruch auf zusätzliche Anreize, die in dieser Maßnahme festgelegt sind -vorausgesetzt, dass die Steuerbefreiungszeit noch nicht abgelaufen und die Steuerbefreiungsgrenze der Projekte gemäß Abschnitt 31 §1 noch nicht überschritten wurde.

3. Unternehmen müssen vor dem Antrag zur Förderung im Rahmen dieser Maßnahme an der Börse von Thailand notiert sein. Das Datum der Notierung bezieht sich auf den Tag, an dem die Börse von Thailand die Stammaktien des Unternehmens als börsennotierte Wertpapiere an der Börse von Thailand akzeptiert.

4. Anträge auf zusätzliche Anreize gemäß dieser Maßnahme müssen bis zum 30. Dezember 2020 eingereicht werden.

5. Unternehmen, die bereits vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an der Börse von Thailand notiert sind, haben keinen Anspruch auf die Anreize im Rahmen dieser Maßnahme.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 19. November 2018 gültig.

Bekannt gegeben am 28. Dezember 2018.

(General Prayut Chan-o-cha)

Vorstandsvorsitzender des Board of Investment